

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 65 (1970)
Heft: 1-de

Artikel: Der Heimatschutz im Naturschutzjahr 1970
Autor: Notter, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch in unserem Land wird das Europäische Naturschutzjahr zweifellos hohe Wellen werfen und nachhaltige Spuren hinterlassen. Dabei wird nicht zu umgehen sein, dass da und dort das Gespräch auf den Heimatschutz gelenkt wird, obwohl die schweizerische Organisation und ihre 22 Sektionen offiziell «beiseite stehen». Indes sind Naturschutz und Tierschutz noch immer Ziele, die der Schweizer Heimatschutz als Mutterorganisation verschiedener heute selbständiger, zielverwandter Vereinigungen in seinen Statuten führt. Sein Hauptaugenmerk gilt dabei der Landschaft, ihrer schonungsvollen und sorgfältigen Gestaltung, zumal dann, wenn die technisch-wirtschaftliche Entwicklung zu Eingriffen zwingt.

Auf diesem Gebiet hat der Schweizer Heimatschutz gegen Ende des letzten Jahres wohl einen seiner bedeutsamsten Erfolge in seiner mehr als sechzigjährigen Geschichte errungen: als der Bundesrat in der Frage der Umfahrung von Celarina GR seine Beschwerde guthiess und damit der von der Gemeinde vorgeschlagenen Strassenführung den Vorzug gab, die sich besser als die Kantonsvariante ins Landschaftsbild einfügt und auf die fortschrittliche Ortsplanung Rücksicht nimmt. Dieser Entscheid zeigt, dass die heutige eidgenössische Gesetzgebung trotz den vielen bei ihrer Entstehung eingegangenen Kompromissen eine für schweizerische Verhältnisse ziemlich wirksame Handhabe gegen rücksichtslose Eingriffe bieten kann, wenn sie konsequent angewandt wird. Zumindest auf Bundesebene sind heute die staatlichen Organe verpflichtet, ihre eigenen Werke, ihre Subventionen und Konzessionen überall dort auf die Forderungen eines modernen Natur- und Heimatschutzes abzustimmen, wo bedeutende Kultur- und Baudenkmäler oder eine aus verschiedenen Gründen schützenswerte Landschaft beeinträchtigt werden könnten.

Ortsbilder von nationaler Bedeutung

Eine wesentliche Verbesserung und Erweiterung der Wirksamkeit des eidgenössischen Natur- und Heimatschutz-Gesetzes sollen die beiden Inventare der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler sowie der Ortsbilder von nationaler Bedeutung bringen. Während das erste bereits im Vernehmlassungsverfahren steht, ist der Schweizer Heimatschutz zurzeit mit der Ausarbeitung des zweiten beschäftigt. Diese Liste der

nationalen Schutzobjekte, auf welche die Behörden besondere Rücksicht werden nehmen müssen, soll durch einen Anhang ergänzt werden, in dem die regional bedeutenden Ortsbilder von besonderer Schutzwürdigkeit aufgeführt sind. Daneben wird es nach wie vor eine Vielzahl von lokal bedeutsamen geschlossenen Baugruppen zu schützen geben, und selbstverständlich wird man auch die denkmalpflegerische Arbeit an Hunderten von Einzelobjekten nicht vernachlässigen dürfen.

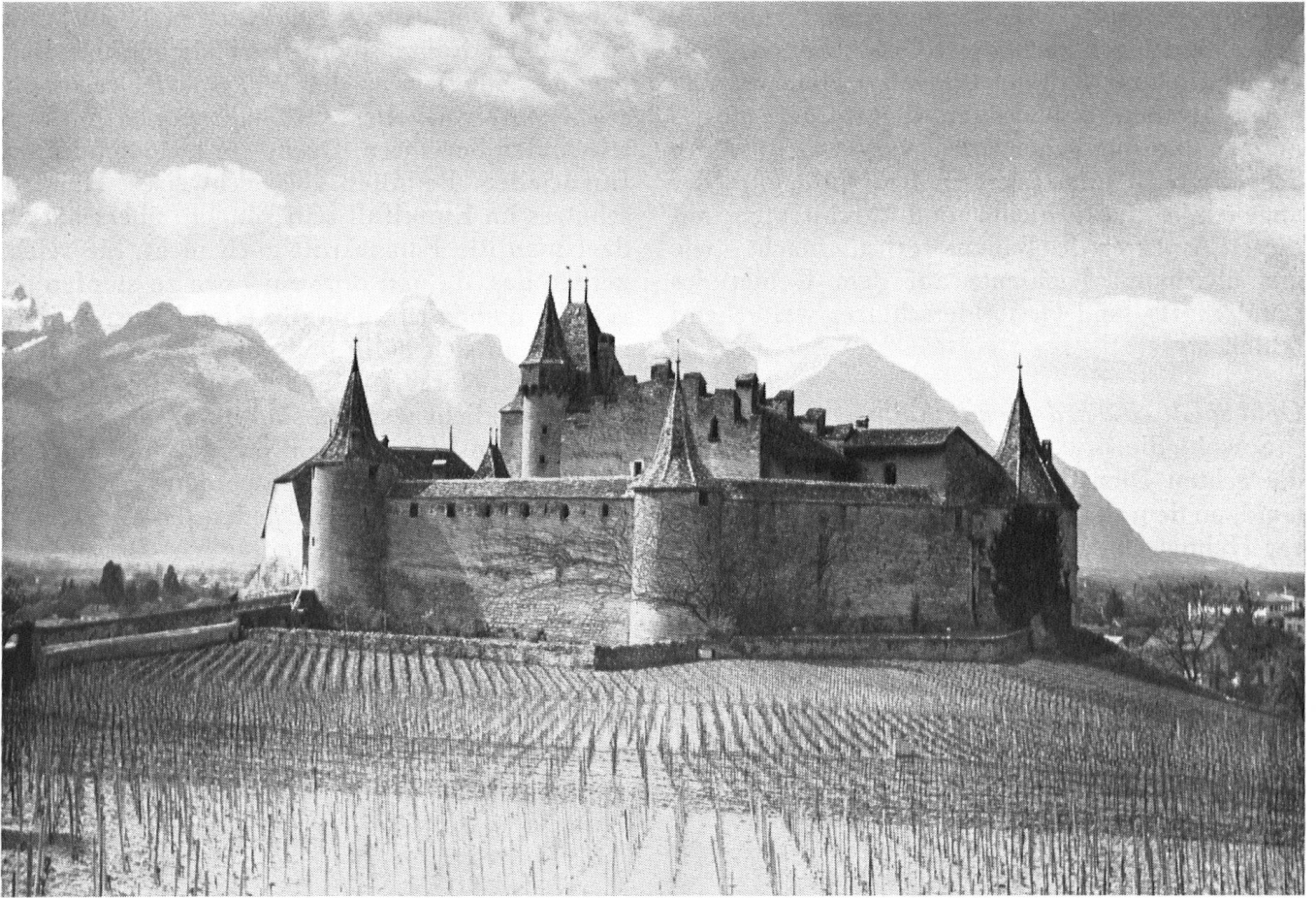
Kantone und Gemeinden müssen nachziehen

Trotz dem grossen Fortschritt auf Bundesebene kann kein Zweifel darüber bestehen, dass nur die aktive, geschlossene Mithilfe der Kantone und Gemeinden einem modern verstandenen Heimatschutz-Gedanken zum Durchbruch verhelfen kann; das ist letztlich auch Sinn und Auftrag der eidgenössischen Gesetzgebung. Nur dort, wo auch die Kantone mit entsprechenden Gesetzen und die Gemeinden mit Bau- und Zonenordnungen zielstrebig sich dafür einsetzen, werden wir zu der für unser Land dringend notwendigen Landschaftsplanung und zu Besiedlungsarten kommen, die auch späteren Generationen noch genügend Erholungsraum bieten. Nur so werden wir unserer Landschaft und Kultur den notwendigen Schutz und die gebührende Pflege angeeignet lassen und die immensen Mittel, die dazu nötig sind, aufbringen können. Diese Pflichten und Aufgaben werden noch viel zuwenig erkannt, und die öffentliche Hand wird sich noch gewaltig anstrengen müssen, endlich das gesunde Gegengewicht gegenüber oft machtvollen wirtschaftlichen Interessen herzustellen, die immer und immer wieder mit selbst zeitgemässesten Forderungen des Heimatschutzes zusammenprallen.

Der Schweizer Heimatschutz gibt Beispiele

Gerade das Naturschutzjahr sollte Ansporn dazu geben, die rechtlichen Grundlagen in den Gemeinden und Kantonen zu verbessern. Allein – die besten Gesetze werden nichts nützen, wo Einsicht und Verständnis dafür und der Wille dazu fehlen, sie konsequent anzuwenden. Als eine der wichtigsten Aufgaben erscheint deshalb heute dem Schweizer Heimatschutz die stete Aufklärung der Öffentlichkeit anhand praktischer Beispiele. Eine demnächst erscheinende Schrift, die alle einschlägigen rechtlichen Aspekte beleuch-





Das Schloss Aigle, eines der schönsten Beispiele mittelalterlicher Burgenarchitektur des Kantons Waadt, gehört – wohl selbstverständlich – ins Inventar der schützenswerten Bauten aufgenommen. Restauriert, soll es einem neuen Zweck als Museum zugeführt werden; bisher diente es als Gefängnis.

Das weite Reb Gelände von Lavaux ist bereits vor einiger Zeit durch einen Zonenplan vor Überbauung geschützt worden. Aufgrund des neuen Gesetzes erhofft man einen noch erweiterten Schutz. In der Bildmitte das Dorf Epesses, darüber die Tour de Marsens und das Signal de Chexbres.

tet, soll zudem den kommunalen und kantonalen Behörden die Schaffung eigener Gesetze und Verordnungen und die umfassende Anwendung bestehender Vorschriften erleichtern.

Beispiele des praktizierten modernen Heimatschutzes bilden die Gesamtplanungen, die zurzeit in mehreren für die jeweilige Gegend charakteristischen Bauerndörfern durchgeführt werden. Diese Dörfer sollen zu Modellfällen zukunftsweisender Ortsentwicklung werden, wobei die verschiedensten Aspekte – wie Neubelebung verlassener Dorfkerne, Industrialisierung, Fremdenverkehr usw. – berücksichtigt und mit den denkmal- und kulturpflegerischen Anliegen koordiniert werden.

Zusammen mit anerkannten Fachleuten, die ihm nahestehen, versucht der Schweizer Heimatschutz ausserdem, auch bei Neuüberbauungen in noch unberührten Gegenden – insbesondere, im Zeitalter der Zweitwohnung, bei Feriensiedlungen – landschaftsschonende Lösungen zur Diskussion zu stellen und zu realisieren. Die Bauberatung spielt aber auch dort eine wesentliche Rolle, wo es um die Restaurierung alter Bauten

oder das schonungsvolle Einfügen von Neubauten in bestehende schützenswerte Ortsbilder geht. Für diese Fälle unterhält der Schweizer Heimatschutz einen eigenen Bauberatungsdienst, der um so nötiger und nützlicher sich erweist, als es in der Schweiz noch immer keinen Lehrstuhl gibt, der angehende Baufachleute und Architekten mit diesen Aspekten des Bauens vertraut macht – wie uns überhaupt Fachleute auf dem Gebiet des Landschafts- und Ortsbilderschutzes weitgehend fehlen.

Geld spielt eine bedeutende Rolle

Sowohl die praktische Aufklärungsarbeit wie die echten Dienstleistungen erfordern natürlich Geld, an dem es immer mangelt! Seit der Schweizer Heimatschutz – dieses Jahr zum 25. Male – zusammen mit dem Naturschutzbund den Talerverkauf durchführt, ist er allerdings nicht mehr ganz mittellos. Zunehmende Bedeutung wird auch den Legaten und Vermächtnissen zugunsten des Heimatschutzes beigemessen. In Dutzenden von Fällen, wo trotz hohen Leistungen der staat-

lichen Denkmalpflege ein Werk nicht zustande zu kommen drohte, spielte der Heimatschutz-Beitrag das Zünglein an der Waage, oder er konnte sogar ein wertvolles Gebäude vor dem Verschwinden bewahren. Doch – so bedeutend diese finanziellen Beihilfen des Schweizer Heimatschutzes im Einzelfall sein können: überschätzen darf man die Finanzkraft auch nicht. Sie reicht gerade aus, da und dort ein Loch zu stopfen; es ist aber unmöglich, überall helfend einzugreifen, wo dies an sich nötig und wünschenswert wäre. Unzählige Werke, die im Sinne des Heimatschutzes verwirklicht werden, sind darum ausschliesslich der Einsicht und dem Verständnis der Gebäude- oder Landbesitzer zu verdanken. Und um diese Einsicht – auf verschiedensten Gebieten – ringt der Heimatschutz tagtäglich. Gerade die breiten Diskussionen im Naturschutzjahr könnten in dieser Beziehung einen Fortschritt bringen und den Weg für gesetzgeberische und andere rechtliche Massnahmen bereiten, die bei fehlender Einsicht dem öffentlichen Interesse zu seinem Recht verhelfen.

F. Notter

Natur- und Heimatschutz im kantonalen Gesetz verankert

Im letzten Heft unserer Zeitschrift (Nr. 4/1969) haben wir von den Anstrengungen berichtet, die im südwestlichsten Bereich der Eidgenossenschaft, dem Kanton Genf, für den Schutz einer Reihe bemerkenswerter Natur- und Baudenkmäler wie ganzer kleiner Landschaftszonen unternommen werden. Heute sind wir in der glücklichen Lage, auf neue Natur- und Heimatschutzgesetze hinzuweisen, mit denen in zwei weiteren Ständen versucht wird, die Erhaltung charakteristischer Landschaften, Einzelmonumente oder Ortsbilder besser abzusichern, als dies bisher möglich war.

Im Kanton Waadt

Das am 10. Dezember 1969 vom Grossen Rat gutgeheissene und bereits auf den 1. Januar 1970 in Kraft getretene Natur- und Heimatschutzgesetz des Kantons Waadt («loi sur la protection de la nature, des monuments et des sites») verdient sicherlich schon aus dem Grunde gewürdigt zu werden, als es ihm gelungen ist, die ihm seitens der legislativen Behörde gestellte Hürde in so

kurzer Frist hinter sich zu bringen. Dies zeugt doch nicht nur für die Dringlichkeit der Vorlage, sondern ebenso sehr für deren Abgewogenheit und damit für die Sorgfalt, mit der sie ausgearbeitet worden ist. In der Tat bezeichnet und regelt das Gesetz rechtlich im einzelnen die Massnahmen, deren die als schützenswert erkannten Objekte bedürfen; es führt die grundlegenden Erfordernisse ins Feld, die der Natur- und der Heimatschutz generell für sich in Anspruch nehmen dürfen: etwa den speziellen Schutz der Ufer von Flüssen, Seen, Teichen, Mooren usw., jenen bestimmter Baumreihen und Lebendhecken, das Verbot der Deponie von Abfällen in der freien Natur, die massive Zurückhaltung im Gebrauch chemischer Mittel (z. B. zur Schädlingsbekämpfung); und es legt die Wege dar, die zu beschreiten am ehesten Erfolg verspricht.

Zu gleichen Teilen widmet sich die Vorlage den Naturdenkmälern und schützenswerten Landschaften wie den historischen Bauten und Ortsteilen und den archäologischen Funden. Sie sieht vor, zunächst ein Inventar aller in Frage